

## Versicherungsrechts-Newsletter 3/2013

### des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

OGH-Entscheidungen, RSS-Fälle und aktuelle Literatur  
zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht -  
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

#### Vorwort des Fachverbandsobmannes

Sehr geehrte Mitglieder!

Die von mir in vorangegangenen Newslettern wiederholt kritisierte Versicherungsvermittlerrichtlinie IMD 2 war nunmehr im Europäischen Parlament Gegenstand von ausführlichen Beratungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Der Rechtsausschuss hat grundlegende Änderungen gegenüber dem Kommissionsentwurf vorgeschlagen, die im Sinne unserer Berufsgruppe sind. Auch wenn der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Regelungen vorschlägt, die teilweise über den Kommissionsentwurf hinausgehen, beweisen die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses, dass sich Interessenvertretung auf europäischer Ebene lohnt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Geschäftsführer des Fachverbandes, Mag. Erwin Gisch und meinem Kollegen Christoph Berghammer, Leiter des Arbeitskreises Transparenz, für ihre tatkräftige Unterstützung dabei danken. Nichtsdestotrotz stehen noch weitere Beratungen in den Ausschüssen und im Europäischen Parlament bevor.

Der Begründung des Verbraucherschutz-Ausschusses, dass sich die Verbraucher bislang auf die Sachkenntnis der Versicherungsvermittler verlassen haben und dabei Mängel zutage getreten seien, die mit der Neufassung der IMD 2 beseitigt werden sollten, ist Folgendes zu entgegnen: Die österreichischen Versicherungsmakler und die mit ihnen vergleichbaren europäischen Kollegen haben bei ihrer Arbeit stets ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz bewiesen. In Österreich gab es kein potentiell Marktversagen bei Versicherungsprovisionen.

Es ist ständige Rechtsprechung des EuGH, dass durch einen Rechtsakt der Union dann in das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit nach Art 16 der Grundrechts-Charta unzulässig eingegriffen wird, wenn dieses Recht in ihrem Wesensgehalt unverhältnismäßig angetastet wird und dieser Eingriff nicht durch Ziele des Gemeinwohls der Europäischen Union gerechtfertigt ist. Dies trifft auf den ursprünglichen Kommissionsentwurf der IMD 2 jedoch zu.

Für ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz bei den österreichischen Versicherungsmaklern sorgt auch wieder dieser Newsletter.

Mit freundlichen Grüßen  
Gunther Riedlsperger



**Inhalt:**

I.	Versicherungsrechtliche Judikatur .....	2
1.	Österreich: .....	2
1.1.	Zur Frage, ob es im Fall eines Totalschadens eines kaskoversicherten Leasingfahrzeuges bei Ersatz des Wiederherstellungswertes für die Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer durch den Kaskoversicherer auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des VN (Leasingnehmers) oder auf die des (mit-)versicherten Leasinggebers ankommt .....	2
1.2	Zur Auslegung des Art 23.2.1.2 ARB 2005 .....	4
1.3	Stenogramm – weitere aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen im Überblick .....	6
2.	International: .....	7
2.1.	Unterjährigkeitszuschläge In der Lebensversicherung sind keine Verbraucherkreditgeschäfte im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG .....	7
2.2	Stenogramm – weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick .....	9
II.	Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) .....	10
	RSS-0015-12=RSS-E 17/12 .....	10
III.	Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes und der RSS .....	13
1.	Kündigungen rechtzeitig abschicken .....	13
2.	Übersiedlungen melden .....	13
3.	Ansicht der RSS bestätigt .....	15
IV.	Gesetzgebung, Literatur & Sonstiges .....	15
1.	Der Mandant spricht mit! .....	15
2.	Solvit: Grenzüberschreitende Lösungen bei Problemfällen .....	16
3.	Österreichs Justiz ist Top in Europa .....	16

**I. Versicherungsrechtliche Judikatur**

**1. Österreich:**

**1.1. Zur Frage, ob es im Fall eines Totalschadens eines kaskoversicherten Leasingfahrzeuges bei Ersatz des Wiederherstellungswertes für die Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer durch den Kaskoversicherer auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des VN (Leasingnehmers) oder auf die des (mit-)versicherten Leasinggebers ankommt**

Die Klägerin schloss bei der Beklagten für einen PKW, den sie von der Eigentümerin, der E\*\*\*\* GmbH & Co KG (im Folgenden: Leasinggeberin), geleast hatte, eine Vollkaskoversicherung ab. Der Versicherungsvertrag wurde zu Gunsten der Leasinggeberin vinkuliert. Das versicherte Fahrzeug wurde am 4. 6. 2010 gestohlen. Es hatte im Zeitpunkt des Diebstahls einen Wiederbeschaffungswert von netto 49.700 EUR und brutto 59.640 EUR.



Gemäß Art 2 Z 21 Punkt 2. der dem Versicherungsvertrag zu Grunde gelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fahrzeug-Vollkasko-Versicherung KFB 2007“ hat der Versicherer im Fall des Diebstahls des Fahrzeugs jenen Betrag zu leisten, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalls hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

Am 28.7.2010 führte die Leasinggeberin zum Stichtag 4.6.2010 die Abrechnung des Leasingvertrags durch. Sie zog von der Versicherungsentschädigung von 48.333,33 EUR, die sie von der Beklagten erhielt, den von ihr ermittelten Restwert von 38.207,06 EUR netto ab, zählte zur Differenz von 10.126,27 EUR die von der Klägerin erlegte restliche Kautions von 10.483,37 EUR dazu und brachte schließlich noch ihren Abrechnungsaufwand von 86,86 EUR in Abzug. Das sich daraus ergebende Guthaben von 20.522,78 EUR zahlte sie der Klägerin aus.

Die Leasinggeberin verzichtete auf eine weitere Vinkulierung der Versicherung zu ihren Gunsten und trat die restlichen Schadenersatzansprüche aus dem Diebstahl an die Klägerin ab.

Die Beklagte leistete der Klägerin, die im Gegensatz zur Leasinggeberin zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens den auf den Nettowiederbeschaffungswert des Fahrzeugs noch ausstehenden Betrag von 1.366,67 EUR.

Die Klägerin beehrte zuletzt die Zahlung von 9.940 EUR. Sie habe als Leasingnehmerin die Gefahr des Diebstahls getragen. Die Beklagte habe nicht nur den Wiederbeschaffungswert von 49.700 EUR netto, sondern auch die der Klägerin für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs anfallende Umsatzsteuer von 9.940 EUR zu ersetzen.

Die Beklagte bestritt dies; sie habe nur den Nettowiederbeschaffungswert zu ersetzen, weil die Leasinggeberin hinsichtlich des ihr gehörenden Fahrzeugs vorsteuerabzugsberechtigt sei und den Vorsteuerabzug entweder bereits geltend gemacht habe oder ihn zumindest geltend machen könne. Außerdem habe die Leasinggeberin die Schadensabrechnung auf Basis eines Nettoestwerts vorgenommen.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren mit einem Betrag von € 2.298,59 statt, wies hingegen das Mehrbegehren von € 7.641,41 ab. Über Berufung der Klägerin bestätigte das Berufungsgericht das Urteil.

Es sprach aber aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil zur Frage, ob es im Fall eines Totalschadens eines kaskoversicherten Leasingfahrzeugs bei Ersatz des Wiederherstellungswerts für die Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer durch den Kaskoversicherer auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des Versicherungsnehmers (Leasingnehmers) oder auf die des (mit-)versicherten Leasinggebers ankomme, keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliege.

Nachdem der Oberste Gerichtshof die Revision zugelassen hatte, sprach er in seinem Urteil vom 26.9.2012, 7 Ob 132/12f, aber aus, dass diese nicht berechtigt ist.

Der OGH wiederholte seine Rechtsprechung, dass nach EG-UStG Art XII Z 3 die Berechtigung eines Unternehmers zum Abzug von Vorsteuer die Bemessung des Ersatzes nicht berührt (vgl RS0037867 uva). Im vorliegenden Fall war unstrittig, dass die Leasinggeberin als Unternehmerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, nicht aber die Klägerin als Leasingnehmerin.

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre und Rechtsprechung kam der OGH zu folgendem rechtlichen Ergebnis:

Ist die versicherte Sache Gegenstand eines Leasingvertrags, dann kommt es für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer bei einem Totalschaden oder Verlust allein auf die Verhältnisse des Leasinggebers an, weil der Leasingvertrag üblicher Weise beendet wird und damit das Interesse des Versicherungsnehmers an der Leasing Sache erlischt. Die Versicherung des Sacherhaltungsinteresses des Leasinggebers hat zur Folge, dass sich die Berechnung der Entschädigung im Regelfall nach den Verhältnissen des Leasinggebers richtet.

Fazit: Schließt ein Versicherungsnehmer bei einer Versicherung eine Vollkaskoversicherung ab und wird der Versicherungsvertrag zugunsten der Leasinggeberin vinkuliert, hat der Versicherungsnehmer nur Anspruch auf den Netto-Wiederbeschaffungswert, wenn der Leasinggeber hinsichtlich des ihm gehörenden Fahrzeugs vorsteuerabzugsberechtigt ist, den Abzug geltend gemacht hat oder zumindest geltend machen hätte können.

## **1.2 Zur Auslegung des Art 23.2.1.2 ARB 2005**

Die Klägerin betreibt eine Kfz-Werkstätte. Die Parteien schlossen einen Rechtsschutzversicherungsvertrag ab.

Im Vorfeld wurde besprochen, dass die Klägerin eine Erweiterung ihres damals bei einer anderen Rechtsschutzversicherung bestehenden Rechtsschutzes wünschte. Grundlage des abgeschlossenen Versicherungsvertrags sind unter anderem die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung 2005 (ARB 2005).

Art 23 ARB 2005 lautet auszugsweise wie folgt:

„Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

...

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers über in Österreich gelegene Risiken;

2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

...

2.3. Im Betriebsbereich besteht im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1.2. Versicherungsschutz wahlweise für Versicherungsfälle aus Verträgen über

2.3.1. Lieferungen und Leistungen Dritter an den Versicherungsnehmer;

2.3.2. Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers an Dritte.

...“



In tatsächlicher Hinsicht stellte das Erstgericht fest: Es kann nicht festgestellt werden, dass der Klägerin im Rahmen des Beratungsgesprächs in Abweichung zu Art 23 ARB 2005 eine Zusage gemacht wurde. Weiters kann nicht festgestellt werden, ob zwischen den Parteien vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung besprochen wurde, dass die Klägerin keine Haftpflichtversicherung hat(te).

Die Klägerin wurde in zwei Verfahren vor einem Bezirksgericht geklagt. Im ersten Verfahren machte ein Kunde im Wesentlichen geltend, dass die Klägerin sein Fahrzeug mangelhaft repariert habe (nach den Behauptungen der Klägerin wurde sie mit der Begründung in Anspruch genommen, sie habe nach einer Motorreparatur die Einfüllung von Motoröl unterlassen, wodurch ein weiterer Schaden am Auto entstanden sei, und klagte zahlreiche Rechnungen für die Behebung des Schadens am Fahrzeug infolge weiterer Reparaturen ein. Im zweiten Verfahren machte ein Kunde geltend, dass infolge der von der Klägerin durchgeführten Reparaturarbeiten an der Klimaanlage seines Pkws der Kühler nicht ordnungsgemäß entlüftet worden sei, was zu einer Überhitzung des Motors und einem Motorschaden geführt habe. Er begehrte im Wesentlichen die Reparaturkosten der durch die mangelhafte Reparatur entstandenen Schäden.

Die Klägerin stellte das Feststellungsbegehren, dass ihr die Beklagte aufgrund des Rechtsschutzversicherungsvertrags in den beiden bezirksgerichtlichen Rechtsstreiten Versicherungsschutz zu gewähren habe.

Die beklagte Rechtsschutzversicherung begehrte die Klageabweisung und wendete ein, dass die Klägerin Deckung für zwei Gerichtsverfahren begehere, in welchen Kunden gegen sie aus dem Titel des Schadenersatzes die Kosten für die Behebung der Mangelfolgeschäden geltend machten. Die Abwehr solcher Mangelfolgeschäden falle in den Zuständigkeitsbereich der Haftpflichtversicherung. Mangelfolgeschäden seien keine „reinen“ Vermögensschäden. Ihr sei bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrags nicht bekannt gemacht worden, dass die Klägerin keine Haftpflichtversicherung habe.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, indem es sich im Wesentlichen der Argumentation der Beklagten anschloss.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Klägerin Folge und änderte das Urteil im klagestattgebenden Sinn ab.

Nachdem er die Revision zugelassen hatte, gab der OGH mit Urteil vom 26.9.2012, 7 Ob 140/12g, der Revision der Beklagten statt und änderte das Urteil des Berufungsgerichtes dahingehend ab, dass das Urteil des Erstgerichtes wieder hergestellt wurde.

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre und Rechtsprechung zum Begriff des Mangelfolgeschadens, der nach der Rechtsprechung des OGH nur solche sind, die sich nicht unmittelbar auf die Erstellung des Werkes beziehen, sondern daraus resultieren, dass die mangelhafte Leistung an anderen Vermögenswerten Schäden hervorruft, begründete der OGH die Abänderung des Urteils des Berufungsgerichts im klagsabweisenden Sinn wie folgt:

Die Klägerin beansprucht Rechtsschutzdeckung für die Abwehr von Mangelfolgeschäden (wovon auch die Parteien im Revisionsverfahren ausgehen), die zwei ihrer Kunden aufgrund behaupteter mangelhafter Reparatur ihrer Pkw gerichtlich geltend machten.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist der Basistatbestand des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes in Art 23.2.1.2. ARB 2005 nicht erfüllt, geht es dabei doch weder um die Abwehr von Erfüllungsansprüchen noch von Erfüllungssurrogaten aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen.

Die Zusatzdeckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für die Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner“ Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, besteht hinsichtlich dieser Mangelfolgeschäden nicht, sind sie doch Folge der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts der Kunden. Da mit der behaupteten Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Klägerin ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Kunden an ihren Kraftfahrzeugen verbunden ist, liegen keine „reinen“ Vermögensschäden vor. Bei den von den Kunden begehrten Reparaturkosten für weitere Schäden an den Pkws handelt es sich um Sachschäden. Für die Abwehr dieser Ansprüche besteht für die Klägerin mangels „reinen“ Vermögensschadens keine Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz.

Da im Schadenersatz-Rechtsschutz (Art 19.2.1. ARB 2005) nur die Geltendmachung von Ansprüchen versichert ist, ist die Abwehr der von den Kunden der Klägerin begehrten Sachschäden von dieser Bestimmung nicht gedeckt. Auf diesen „Rechtsschutzbaustein“ stützte die Klägerin ihren Deckungsanspruch auch nicht.

Fazit:

Bei der Prüfung des Deckungsanspruches in der Rechtsschutzversicherung ist zu beachten, dass die Rechtsschutzversicherung nicht die Abwehr solcher Mangelfolgeschäden umfasst, die in die Haftpflichtversicherung fallen. Mangelfolgeschäden sind keine „reinen“ Vermögensschäden. Im Schadenersatzrechtsschutz nach Art 19.2.1. ARB 2005 ist nur die Geltendmachung von Ansprüchen versichert, nicht jedoch deren Abwehr.

Generell ist die Rechtsschutzversicherung mit ihrem Bausteinsystem sehr um die Abgrenzung zwischen den einzelnen Bausteinen bzw. zu anderen Sparten bemüht. Deckungslücken in anderen Versicherungen sind daher nicht durch die Rechtsschutzversicherung zu schließen.

### **1.3 Stenogramm – weitere aktuelle versicherungsrechtliche Entscheidungen im Überblick**

- **Zur Solvenzprüfungspflicht des Versicherungsmaklers bei der Vermittlung von Second-Hand-Polizzen (E des OGH vom 21.7.2011, 1 Ob 115/11k)**

Bei der „Vermittlung von Secondhand-Polizzen“ wird kein neues Versicherungsverhältnis begründet (eine entgeltliche, selbständige neue Risikoübernahme erfolgt nicht), sondern es werden lediglich Ansprüche aus einem bestehenden, aufrecht bleibenden Vertrag entgeltlich übertragen.



Die Solvenzprüfungspflicht nach § 28 Z 2 MaklerG kann nur im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen erfolgen. Es muss auch für eine mögliche analoge Anwendung des § 28 Z 2 MaklerG jedenfalls bewiesen werden, dass dem Makler bereits zum Zeitpunkt des Kaufes der Second-Hand-Polizze derartige Informationen zugänglich hätten sein können.

■ **Zum Schadensereignis in der Haftpflichtversicherung (E des OGH vom 29.8.2012, 7 Ob 100/12z)**

Bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung (AHVB) gilt als Versicherungsfall nicht der Verstoß, sondern das Schadenereignis. Der Unterschied besteht darin, dass Verstoß das Kausalereignis, also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht hat, ist, Schadenereignis dagegen der „äußere Vorgang“, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Schadenereignis ist das Folgeereignis, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustands gleichgesetzt wird, also das äußere Ereignis, das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar ausgelöst hat.

Anm.: Hier war offenbar bereits bei Abschluss des Haftpflichtversicherungsvertrages bekannt, dass die Klägerin einen Tumor übersehen hatte. Bei der notwendigen Operation, die dadurch mit erhöhtem Risiko behaftet war, realisierte sich dieses Risiko, der Patient erlitt eine Hirnschädigung. Dies ist das schädigende Ereignis im Sinne der AHVB.

## **2. International:**

### **2.1. Unterjährigkeitszuschläge In der Lebensversicherung sind keine Verbraucherkreditgeschäfte im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG**

Der Kläger geht gegen die Verwendung von Ratenzahlungsklauseln der Beklagten in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor, weil diese keinen effektiven Jahreszinssatz ausweisen.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verbraucherschutzverein mit Sitz in Hamburg. Er gehört zu den qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG und § 8 III Nr. 3 UWG. Die Beklagte ist eine deutsche Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie bietet u.a. kapitalbildende Versicherungen aller Art an, darunter Kapital-Lebensversicherungen und Rentenversicherungen.

Die Beklagte verwendet Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung und Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung, die sie in ihre Versicherungsverträge einbezieht. Dabei werden diese Allgemeinen Bedingungen dem (zukünftigen) Versicherungsnehmer während einer Informationsphase, z.B. anlässlich eines Gespräches mit dem Vermittler, überlassen. Anschließend wird dem (zukünftigen) Versicherungsnehmer ein konkreter Vorschlag schriftlich unterbreitet. Dieser Vorschlag beinhaltet Produktinformationen sowie einen entsprechenden

Vordruck für einen Antrag auf Abschluss einer Lebens- bzw. Rentenversicherung. Der Vorschlag wird nach dem Ausfüllen an die Beklagte zurückgesandt. Auf dieser Basis wird dann der Versicherungsschein erstellt. Ein effektiver Zinssatz wird in keiner der Unterlagen genannt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die angegriffenen Klauseln gegen verbraucherschützende Vorschriften des Preisangabenrechts und des Darlehensvertragsrechts verstießen.

Er meint, dass die Beklagte gemäß § 6 Absatz 1 PAngV die Preise anzugeben habe, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen seien (Endpreise). Wenn der Preis einer Versicherung als Jahresprämie kalkuliert werde und diese nicht von Anfang an in voller Höhe eingefordert werde, sondern dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt werde, den Gesamtpreis in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen zu bezahlen, liege eine sogenannte unechte unterjährliche Prämienzahlung vor, wobei der jeweils noch nicht eingeforderte Teil der Jahresprämie den Gegenstand eines Kredits bilde. Bei Krediten seien jedoch gemäß § 6 Absatz 1 PAngV als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" oder, wenn die Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten sei, als "anfänglicher effektiver Jahreszins" zu bezeichnen.

Das Landgericht Hamburg gab dem Klagebegehren statt und schloss sich im Wesentlichen der Ansicht des Klägers an.

Das Oberlandesgericht Hamburg änderte über Berufung der beklagten Versicherung dieses Urteil im klageabweisenden Sinne ab (OLG Hamburg vom 18.11.2011, 9 U 103/11 u.a.)

Als für den österreichischen Rechtsbereich entscheidungswesentlich ist folgende Begründung hervorzuheben:

In der Sache handelt es sich nicht um einen Kredit, wenn die Versicherung dem Versicherungsnehmer eine Ratenzahlung ermögliche und dafür Zuschläge erhebe. Das Gericht hat dabei deutlich gemacht, dass es bereits aus dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Versicherungsnehmer geboten sei, dass die sich für eine ratierliche Zahlungsweise entscheidenden Versicherungskunden mit höheren Prämien belastet werden. Diese Zuschläge seien von der Versicherung wie auch die Prämie insgesamt nach Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen kalkulatorisch auf den entstehenden größeren Verwaltungsaufwand, auf die Abdeckung des Todesfallrisikos sowie auf den Sparanteil aufzuteilen. Sie stellten also nicht wie ein normaler Kreditzins die Gegenleistung für eine Kapitalnutzungsmöglichkeit i.S. eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs dar. Daher entspricht nach Auffassung des OLG Hamburg auch die von der Verbraucherzentrale Hamburg verlangte Angabe eines Effektivzinses nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Das OLG Hamburg hat unter Berufung auf die Begründung zu der maßgebenden Verbraucherschutz-Richtlinie der EU sowie auch zum deutschen Verbraucherkreditgesetz, das in Umsetzung der EU-Richtlinie in Kraft getreten ist, deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die Regelungen über Kreditverträge nicht auf Versicherungsverträge zur Anwendung kommen lassen wollte. Der Gesetzgeber habe auch demgemäß die dem Verbraucher gegenüber zu erfüllenden Informationspflichten im Verbraucherkreditrecht einerseits und im Versicherungsrecht andererseits unterschiedlich geregelt, sodass auch deswegen eine Anwendung der Bestimmungen zum Verbraucherkreditrecht nicht in Betracht kam.

Das Gericht hat schließlich auch den Vorwurf der mangelnden Transparenz der Klausel, in der es heißt, dass ein Ratenzuschlag erhoben wird, für nicht durchgreifend erachtet. Die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie werde ohnehin jeweils individuell vereinbart. Der Versicherungsnehmer habe auch ohne Weiteres die Möglichkeit, die Höhe der Belastung bei Zahlung einer Jahresprämie einerseits und einer ratierlichen Zahlungsweise andererseits zu vergleichen. Einer genauen Angabe der Höhe des Zuschlags schon in den Versicherungsbedingungen bedürfe es nicht.

Fazit: Das OLG Hamburg hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum BGH zugelassen. Dieser hat – soweit dies die RSS überblicken kann – über die Revision noch nicht entschieden. Mit Urteil vom 6.2.2013, IV ZR 230/12, hat der BGH allerdings in einem aktuellen, anderen Verfahren festgestellt, dass Unterjährigkeitszuschläge zulässig seien. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass ein Kredit nicht vorliege. Vielmehr würde die Fälligkeit der Prämie nicht abweichend vom dispositiven Recht gegen Entgelt hinausgeschoben, sondern vertraglich die monatliche Zahlung so vertraglich festgelegt sei. Der Volltext dieser Entscheidung liegt derzeit nicht vor.

Die Begründung des OLG Hamburg in der Sache hat aber für den österreichischen Rechtsbereich insofern Bedeutung, als die genannte Richtlinie durch das Verbraucherkreditgesetz, BGBl. I Nr. 28/2010, in Österreich umgesetzt worden ist. Dieses Bundesgesetz ist mit 11.6.2010 in Kraft getreten.

## 2.2 Stenogramm – weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick

- **Berufsunfähigkeitsversicherung: ein gelernter Stuckateur kann nicht auf den Beruf eines angelernten Lageristen verwiesen werden (OLG Karlsruhe vom 23.5.2012, 9 U 138/10)**

Die Tätigkeit eines angelernten Lageristen ist mit der früheren ausgeübten Tätigkeit eines Stuckateurs (Gipser) nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Gibt der Versicherer nach Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens erneut eine Anerkenntniserklärung ab, so hat diese Bindungswirkung. Eine abstrakte Verweisung kommt deshalb dann nicht mehr in Betracht, wenn sie schon im ersten Nachprüfungsverfahren möglich gewesen wäre.

(vgl. VersR, 2012, 1419)

- **Transportversicherung: Anforderungen an stillschweigende Duldung einer vertragswidrigen Bargeldentsorgung durch Einzahlung auf Eigenkonto (BGH vom 7.12.2011, IV ZR 179/10)**

Sind erhebliche Werte Gegenstand von Bargeld-Transportaufträgen, so bedarf die Annahme der stillschweigenden Duldung der vertragswidrigen Einzahlung auf ein Eigenkonto einer tragfähigen Grundlage.



Allein das Schweigen des Auftraggebers der Transporte zu einer vertragswidrigen Einzahlung auf ein Eigenkonto führt nicht zum Rechtsverlust und darf von der nicht schutzwürdigen Auftragnehmerin auch nicht als Verzicht auf die Rechte des Auftraggebers aus dem Transportvertrag verstanden werden.

(vgl VersR 2012, 1429)

## II. Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)

### RSS-0015-12=RSS-E 17/12

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, auf die Rückforderung bereits ausgezahlter Provisionen in Höhe von € 6.466,-- zu verzichten, wird abgewiesen.

Begründung:

Zwischen der Antragstellerin einerseits und der Antragsgegnerin andererseits bestand seit 23.10.2007 eine „Geschäftsentwicklungs- und Courtagenvereinbarung (...) betreffend Vertrieb fondsgebundener Lebensversicherungspolizzen“

Nach der Aktenlage besteht im Wesentlichen folgender unbestrittener Sachverhalt:

Die Antragstellerin hat per 1.11.2007 den Lebensversicherungsvertrag zur Polizzennummer (...) vermittelt.

Mit Antrag vom 20.7.2012 begehrte die Antragstellerin im Wesentlichen, der Antragsgegnerin zu empfehlen, von einer Rückforderung einer überhöhten Provisionszahlung von € 6.466,-- Abstand zu nehmen. Sie begründete im Wesentlichen ihren Antrag wie folgt:

**„Ich habe bei (...) von 2007-2010 mehrere Verträge eingereicht. Darunter ein größerer Vertrag mit einer Zuzahlung während der Laufzeit. Die Nachverfolgung der Provisionszahlung war dadurch nicht einfach. Zumal mir der damalige Maklerbetreuer die Provision falsch ausgerechnet hat (weiß ich aber erst jetzt).**

**Ich hab im Oktober 2008 eine Zahlung von 3.450,31 erhalten und im Oktober 2010 3.398,19, immer für den gleichen Vertrag .Als ich im Oktober 2011 keine Zahlung bekommen habe, habe ich bei (...) interveniert.(bis zu diesen Zeitpunkt dachte ich an eine laufende Provision).**

**Dann wurde mir gesagt das ich (...) 6.466,03 schulde, weil (...) 2x falsche Indexbuchungen gemacht hat.**

**Jetzt nach 2 Jahren bzw. fast 4 Jahren will (...) von mir Geld das (...) falsch gebucht hat zurück haben und droht mir jetzt mit Klage.**

**Was ich auch nicht ganz verstehe, wenn ich bei Vers. Anstalten meine Provision nicht nach spätestens 6 Monaten urgiere, verfällt mein Anspruch.“**

Dieser Antrag wurde der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt. Dazu gab die Antragsgegnerin mit Email vom 6.8.2012 folgende Stellungnahme ab:

**„(...)1. Vermittlungsprovision wurde bereits ausbezahlt**

**Die streitgegenständliche Rückforderung resultiert ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag mit der Polizzen-Nummer (...). Dieser Vertrag wurde durch Frau (...)2007 bei (...) eingereicht und für die Vermittlung eine Abschlussprovision iHv EUR 2.284,61 an Frau (...) ausbezahlt. Während der Laufzeit (Februar 2008) erfolgte seitens der Versicherungsnehmerin eine Zuzahlung, welche mit EUR 3.028,84 verprovisioniert wurde. Die entsprechenden Provisionsnoten für Oktober 2007 und Februar 2008 sende ich Ihnen in den Anlagen.**

**2. Provisionsauszahlung wurde in Form einer Einmalzahlung beantragt**

**Frau (...) hat die Auszahlung der Abschlussprovision in Form einer Einmalzahlung beantragt, nicht in Form einer ratierlichen Zahlung. Deshalb wurde die Provision für die erstmalige Vermittlung des gegenständlichen Vertrags richtigerweise auf ein Mal ausbezahlt. Eine Auszahlung in Tranchen durfte Frau (...) daher nicht erwarten.**

**3. Wertsicherung / Indexprovisionen**

**Die Versicherungsprämien zum gegenständlichen Versicherungsvertrag sind zusätzlich wertgesichert, so dass es zu einer laufenden Anpassung der Versicherungsprämien – je nach Entwicklung des zu Grunde liegenden Index – kommt. Hierfür bekommt Frau (...) vereinbarungsgemäß Indexprovisionen entsprechend den jeweiligen Erhöhungen. Angefallene Indexprovisionen sind etwa in der beigelegten Provisionsnote für Oktober 2009 sowie der Provisionsabrechnung vom 11.11.2011 ersichtlich (s. Anlagen), wobei ich in diesem Zusammenhang auf die Dimensionen der jeweiligen Indexprovisionen hinweisen möchte.**

**4. Die irrtümlich bezahlten Beträge stehen Frau (...) nicht zu**

**Mit den Provisionsabrechnungen vom Oktober 2008 und Oktober 2010 (s. Anlagen) wurde jedoch auf Grund eines Versehens jeweils eine wesentlich überhöhte Indexprovision ausbezahlt (jeweils EUR 3.365,39). Diese beiden Überzahlungen bilden den nunmehrigen Rückforderungsbetrag.**

**Wie wir Frau (...) bereits mitgeteilt haben, wurde von uns irrtümlich eine Nichtschuld bezahlt. Auf Grund sämtlicher geschilderter Umstände durfte Frau (...) nicht davon ausgehen, dass ihr diese Beträge tatsächlich zustehen.**

**Die unsererseits geltend gemachte Rückforderung besteht daher zu Recht. Wir können Frau (...) aber anbieten, dass sie sich mit uns bezüglich einer Ratenvereinbarung in Verbindung setzt. (...)“**



Diese Stellungnahme wurde der Antragstellerin am 6.8.2012 übermittelt. Diese äußerte sich mit Email vom selben Tag wie folgt. „**Ja, die Stellungnahme (...) ist richtig . Aber (...) würde bis heute nichts von der falsche Indexbuchung wissen wenn ich nicht anrufe und nachfrage. Ich kann nichts dafür das die Buchhaltung 2x solche falschen Buchungen macht!?!?! (...)**“

Aus dem unbestrittenen Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Zur beiderseitigen Argumentation der Streitparteien ist vorerst zu bemerken, dass sich gemäß § 859 ABGB die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, sich unmittelbar ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung gründen.

Da sich die Antragsgegnerin bei ihrem Begehren auf Rückforderung weder auf einen Vertrag noch auf den Titel des Schadenersatzes stützen kann, ist zu prüfen, ob diese zur Rückforderung aufgrund des Gesetzes, nämlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Bereicherung berechtigt ist.

Das österreichische Recht kennt keinen allgemeinen Bereicherungsparagraphen, sondern nur die Tatbestände der §§ 1431 ff., deren Rechtsnatur (Bereicherung oder Grundlosigkeit der Leistung) umstritten ist (vgl MGA, ABGB<sup>36</sup>, § 1431/E 3 und die dort angeführte Judikatur). Zweck der §§ 1431 ff. und des § 1041 ABGB ist es, ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen oder auszugleichen (vgl auch RSS-0019-11-13 = RSS-E 22/11).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission ist der unbestrittene Sachverhalt und die Berechtigung der Antragsgegnerin zur Rückforderung der irrtümlich bezahlten Provision nach § 1431 ABGB zu beurteilen.

Dieser lautet wie folgt:

**„§ 1431. Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.“**

Die Antragstellerin bestreitet den Irrtum der Antragsgegnerin bei Zahlung der nunmehr rückgeforderten Provision nicht. Sie hält die Rückforderung nur deswegen für nicht gerechtfertigt, weil sie „nichts dafür könne, dass die Buchhaltung der Antragsgegnerin zweimal falsche Buchungen machte“.

Dieser Argumentation ist Folgendes zu erwidern:

Die Voraussetzungen eines Anspruches nach § 1431 ABGB sind das Fehlen einer Verbindlichkeit, für die geleistet wurde und ein Irrtum des Leistenden über ihren Bestand (vgl RS0014891 u.a.).

Diese Voraussetzungen liegen auf Seiten der Antragsgegnerin unbestrittenermaßen vor.

Wenn die Antragstellerin sich darüber beklagt, dass sie sich deswegen von der Antragsgegnerin falsch behandelt fühlt, dass ihr Anspruch auf Provision nach 6 Monaten verfallende, die Antragsgegnerin jedoch von ihr „nach vier Jahren Geld haben wolle“, ist ihr zu antworten, dass



nach § 1479 ABGB Bereicherungsansprüche nach 30 Jahren verjähren (vgl. RS0033819) und es rechtlich irrelevant ist, auf welche Art die Antragsgegnerin auf den Irrtum aufmerksam wurde.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes und der RSS:**

#### **1. Kündigungen rechtzeitig abschicken**

Ein Versicherungsmakler wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Er hat am 30. September 2012, einem Sonntag, einen Versicherungsvertrag per Email zum 31. Oktober 2012 gekündigt. Diese Kündigung wurde vom Versicherer als fristwidrig zurückgewiesen. Die Kündigung hätte laut Versicherer bis zum Freitag, 28.9., 14 Uhr, also bis Geschäftsschluss einlangen müssen. Hat der Versicherer damit recht oder reicht die Absendung der Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist aus?

Die RSS gab dazu folgende rechtliche Stellungnahme ab:

Eine Kündigung ist eine sogenannte „empfangsbedürftige Willenserklärung“, dh. sie erlangt dann Wirkung, wenn und sobald sie beim Empfänger einlangt. Das Einlangen wird üblicherweise danach bestimmt, wenn ein Empfänger „unter gewöhnlichen Umständen“ Kenntnis von der Kündigung erlangen konnte. Zum Beispiel würde eine abends außerhalb der Geschäftszeiten in das Postfach des Versicherers eingeworfene Briefsendung erst mit dem nächsten Werktag als zugegangen gelten.

Bei Emails wird man nach § 12 E-Commerce-Gesetz ebenso erst den Zeitpunkt annehmen können, zu dem nach gewöhnlichen Umständen die Nachricht abgerufen werden kann. Eine Kündigung am letzten Tag der Frist nach Geschäftsschluss abzusenden ist daher nicht rechtzeitig.

#### **2. Übersiedlungen melden**

Ein Versicherungsmakler wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Ein Arzt habe ein teures Lasergerät von einem kleinen Privatspital in ein anderes, größeres Spital verlegt, ohne diesen Standortwechsel seiner Versicherung zu melden. Am neuen Standort sei es laut Ansicht des Versicherers zu einem Feuchtigkeitsschaden am Gerät gekommen. Da das Gerät nicht am vereinbarten Standort aufgestellt war, würde nur das Sublimit für bewegliche Geräte angewendet. Da jedoch auch ein Risikoausschluss (dauernde Einwirkung von Flüssigkeiten) zutrefte, verweigere die Versicherung die Leistung. Der Rechtsanwalt des Arztes habe nun schriftlich vom Versicherer die Deckung des Schadens sowie Schadenersatz gefordert. Die Leistung sei zu Unrecht verweigert worden, da die Übersiedlung des Geräts keine Risikoerhöhung darstelle und Gründe, die einen Feuchtigkeitsschaden verursachen könnten, nicht vorliegen. Aufgrund der verweigerten Zahlung habe das Gerät nicht repariert werden können, wodurch

einerseits sich der Schaden am Gerät vergrößert habe und ganze Komponenten des Geräts ausgetauscht werden müssten sowie medizinische Laserfasern, die mit diesem Gerät verwendet werden, ablaufen würden und nicht mehr verwendet werden könnten. Die dadurch verursachten Vermögensschäden seien ebenfalls vom Versicherer zu ersetzen.

Da eine Mithaftung des Versicherungsmaklers im Raum stand, wandte sich dieser an die RSS mit der Frage, ob die vom Rechtsanwalt erhobenen Ansprüche berechtigt sind oder nicht.

Die RSS gab dazu folgende Stellungnahme ab (auszugsweise):

1.) Klage gegen Versicherer aus dem Versicherungsvertrag:

Dazu ist unsererseits festzuhalten: Grundsätzlich ist anhand des Versicherungsvertrages dem Versicherer zuzustimmen, dass dieser das Risiko für ein an einen anderen Ort verbrachtes Gerät nur bis zum vereinbarten Sublimit trägt.

Allerdings ist in den Bedingungen eine Obliegenheit zur Meldung eines Standortwechsels vereinbart. Die nicht erfolgte Meldung ist als Obliegenheitsverletzung zu werten, die nach den Bestimmungen des § 6 VersVG zu beurteilen ist. Ob die Übersiedlung eine Risikoerhöhung darstellt ist auch eine Tatfrage, die nach der derzeitigen Information nicht beurteilt werden kann (hätte der Versicherer dafür eine höhere Prämie verlangt, wenn ja, anteilmäßige Kürzung des Schadens).

Dies trifft auch für den Einwand zu Pkt. 3.6 der Bedingungen (Allmählichkeitsschaden) zu.

2.) Klage aus dem Titel des Schadenersatzes:

Zur Forderung von € 8.925 für den nunmehr höheren Schaden aus dem Titel des Schadenersatzes ist Folgendes auszuführen:

Der Rechtsanwalt meint, der Versicherer habe vertragswidrig den aus der Sachschadensversicherung feststehenden Betrag nicht geleistet und sei somit aus dem Titel des Schadenersatzes für den Mehraufwand haftbar. Da dieser Anspruch auf Vertragsverletzung gestützt werden würde, wäre der Einwand, dass aus der Sachversicherung Vermögensschäden nicht zu decken wären, nicht schlagend.

Nach der Aktenlage ist aber ein Verschulden der Versicherung nicht offensichtlich. Diese hat aus den dargelegten Gründen die Deckung abgelehnt, weil der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit verletzt habe und sie nur bis zum vereinbarten Höchstbetrag hafte.

Auch für Versicherungsunternehmen muss grundsätzlich gelten, dass das Vertreten einer vertretbaren, wenn auch nach Ansicht des Rechtsanwaltes unrichtigen Rechtsmeinung, grundsätzlich kein Verschulden darstellt (vgl. RS0038663). Eine solche Unvertretbarkeit der Rechtsmeinung der Versicherung ist nach der Aktenlage derzeit nicht erkennbar. Mangels Verschulden kann grundsätzlich eine Schadenersatzpflicht nicht bestehen.

Auf die Obliegenheit zur Schadensminderung darf hingewiesen werden (§ 62 VersVG).

Da in der Ablehnung der Deckung über den Betrag von € 3.000 hinaus vorerst kein schuldhaftes Verhalten der Versicherung erblickt werden kann, ist diese auch nicht hinsichtlich der dem Arzt erwachsenen weiteren Spesen zum Ersatz verpflichtet (vgl. auch 7 Ob 15/76).



Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet ist, Kredit aufzunehmen, um die Folgen eines Verzuges zu vermindern (vgl etwa 3 Ob 187/53). Von einem Verzug kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn der Versicherer die Leistung aus Gründen einer vertretbaren Rechtsansicht verweigert.

3.) Zum Entschädigungsanspruch betreffend Laserfasern:

Was die geltend gemachte Forderung zum Ersatz der wertlos gewordenen Laserfasern im Ausmaß von € 11.172 betrifft, so wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Da es sich Vermögensschäden handelt, kann dieser Betrag grundsätzlich nicht aus dem Versicherungsvertrag begehrt werden, wohl aber aus dem Titel der Vertragsverletzung, wo der Versicherungsnehmer die Unvertretbarkeit der Rechtsansicht der Versicherung zu beweisen haben wird. (...)

### **3. Ansicht der RSS bestätigt**

In den Ausgaben 5 und 6/2012 wurde über einen Fall berichtet, in dem eine Klage gegen einen Kunden wegen Schadenersatz aus einem Arbeitsunfall abgewiesen wurde, weil der Kunde „Aufseher im Betrieb“ war. Der OGH hat nunmehr die außerordentliche Revision der Kläger zurückgewiesen (Beschluss vom 20.11.2012, 2 Ob 114/12x).

## **IV. Gesetzgebung, Literatur & Sonstiges**

### **1. Der Mandant spricht mit!**

Die Presse (Rechtspanorama, 16. 11. 2012, S. 16) berichtete von einem Fall, in dem ein Rechtsanwalt in einem Zivilprozess nicht die Zeugen laden wollte, die ihm sein Mandant empfahl.

Der Mandant hatte mit seinem Wagen einen Unfall. Im Prozess zweifelte der Sachverständige am behaupteten intakten Zustand des Wagens vor dem Unfall, weil die Schäden mit dem geschilderten Unfallhergang nicht zusammenpassten. Der Unfallslenker ersuchte seinen Anwalt, seine Eltern und die Freundin als Zeugen zu laden, um die Unversehrtheit des Wagens vor dem Unfall zu bestätigen. Der Anwalt kam diesem ersuchen nicht nach, die Klage auf Schadenersatz für die Beschädigungen am Fahrzeug wurde in erster Instanz abgewiesen. Als der Mandant die Berufung anmelden wollte, zeigte die Richterin den Mann wegen Betrug an.

Der folgende Strafprozess ging zwar für den Mann erfreulich aus, jedoch musste er einen Großteil der Kosten selbst tragen, da der staatliche Kostenersatz für Verteidigungskosten in Strafverfahren nur einen kleinen Teil abdeckt.

Das Unfallopfer klagte daher seinen Anwalt auf Ersatz der Schäden am Auto und der Verteidigungskosten – und gewann: Der Anwalt muss insgesamt rund 8000 Euro ersetzen, da nach Ansicht des Grazer Landesgerichts zur Zivilrechtssachen (die vom OLG Graz und letztlich vom OGH zu 2 Ob 214/11a bestätigt wurde) die Justiz den glaubwürdigen Zeugen vertraut hätte und der Mann 1500 Euro an Reparaturkosten zuerkannt hätte. Die Richterin hätte unter diesen Umständen keine Anzeige erstattet, wodurch es auch nicht zu den Verteidigungskosten gekommen wäre.

Fazit: Auch für den Versicherungsmakler muss gelten: Er ist zwar der Experte auf dem Gebiet, er kann aber nur einen Ratschlag für seinen Kunden geben. Das letzte Wort muss der Kunde haben. Selbstverständlich sollte der Makler aber seinen Ratschlag dokumentieren, um selbst für den Fall gewappnet zu sein, dass der Kunde ihm später einen Beratungsfehler vorwirft.

## **2. Solvit: Grenzüberschreitende Lösungen bei Problemfällen**

Bei Problemfällen, die sich aus einer fehlerhaften Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch staatliche Behörden ergeben, steht Solvit zur Verfügung. Solvit beruht auf einer EWR-weiten Onlinedatenbank, die die nationalen Solvit-Stellen vernetzt. In Österreich ist die Solvit-Stelle im BMWFJ beheimatet. Die jeweilige nationale Solvit-Stelle des Beschwerdeführers prüft den grenzüberschreitenden Bezug und gibt den Fall in die Datenbank ein, womit eine Weiterleitung an die Solvit-Stelle im betreffenden Land erfolgt. Beide Stellen arbeiten sodann an einer raschen Problemlösung, im Schnitt binnen 52 Tagen. In Österreich wurden im Jahr 2010 124 Fälle bearbeitet, davon 87 % gelöst.

Praktische Fälle aus den Jahresberichten von Solvit:

Eine in Frankreich lebende Österreicherin erkrankt schwer. Sie hat keine Familienangehörigen, aber Freunde in Österreich und möchte deshalb in Österreich behandelt werden, was ihr von den französischen Behörden verweigert wird. Nach Anrufung der österreichischen Solvit-Stelle werden binnen 5 Tagen alle notwendigen Unterlagen zur Überstellung der Patientin nach Österreich ausgestellt.

Ein österreichisches Unternehmen wollte Holzschutzmittel in Ungarn vertreiben. Die ungarischen Behörden verweigerten dies mit der Begründung, das Unternehmen müsse in Ungarn einen Repräsentanten haben. Tatsächlich reicht die österreichische Gewerbeberechtigung aus, um Exporte in die gesamte EU durchzuführen. Binnen 2 Tagen erlaubten die ungarischen Behörden den Import der Holzschutzmittel.

## **3. Österreichs Justiz ist Top in Europa**

Im Gegensatz zum öffentlichen Ansehen darf an dieser Stelle eine Lanze für Österreichs Justiz gebrochen werden: der Europarat hat die Justizsysteme von 46 europäischen Ländern verglichen und die Ergebnisse im Bericht „European Judicial System 2012 – Efficiency and Quality of Justice“ veröffentlicht.



Als Eckdaten seien hervorgehoben:

Für Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften wurden 2010 in Österreich 0,24% des BIP ausgegeben, der Europaschnitt liegt bei 0,32%. Ein Zivilprozess dauert in Österreich im Durchschnitt 129 Tage und damit nur halb so lang wie sonst in Europa (286 Tage), und das obwohl der Personalstand pro 100.000 Einwohner mit 17,8 Richtern und 55,3 „nichtrichterlichen Bediensteten) unter dem Europaschnitt (22,7 bzw. 71,5) liegt.



Die

## *Rechtsservice- und Schlichtungsstelle*

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde

- rechtlich fundiert
- rasch
- kostengünstig

Eine Kommission, bestehend aus fünf Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Interessensverband der Versicherungsmakler und Berater  
in Versicherungsangelegenheiten Österreichs

Johannesgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien

[schlichtungsstelle@ivo.or.at](mailto:schlichtungsstelle@ivo.or.at)

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien

**Offenlegung**

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und/oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

